



SCHIEDSGERICHT GEMÄSS DEN GENÈVE ABKOMMEN VON 1949

Außenstelle für diplomatische Post / Schutzmacht Zivilbereich

www.schiedsgericht-ga.org

Mossberg Fensan, 683 61 Ekshärad - Schweden

DIPLOMATISCHE POST

Aktenzeichen: SG-GA1949/IT-BS/0525-01

Datum: 24.05.2025

Ort: Ekshärad

An die:

Gerichtspräsidentin / den Gerichtspräsidenten

Tribunale di Brescia

Via Lattanzio Gambarà, 40

25121 Brescia (BS) – ITALIEN

Sowie zur Kenntnis an:

Procura Generale di Brescia

Piazza Giuseppe Zanardelli, 6

25121 Brescia (BS) – ITALIEN



Ministero della Giustizia – Ufficio Centrale per la Cooperazione Giudiziaria

Via Arenula, 70

00186 Roma – ITALIEN

Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale (MAECI)

Piazzale della Farnesina, 1

00135 Roma – ITALIEN

Europol – European Union Agency for Law Enforcement Cooperation

Eisenhowerlaan 73

2517 KK Den Haag – NIEDERLANDE

--

Ekshärad den 24.05.2025, zu Protokoll der Geschäftsstelle – 8-seitiges Dokument

Betreff:

Offizielle Mitteilung über die Übernahme des völkerrechtlichen
Untersuchungsvorgangs im Fall des Zivilisten A. D. – gemäß den Genfer Abkommen
von 1949



Völkerrechtlich diplomatische Mitteilung

Wertgeschätzte Damen und Herren,

der unter dem Schutz der Genfer Abkommen von 1949 stehende Zivilist A. D. hatte dem Court of Human Beings – Global Diplomatic Mandate (CHB-GdM) einen Rechtsauftrag übergeben, welcher von Schiedsrichter Tim Rießen angenommen und in Brescia (Italien) in diplomatischer Funktion eingeleitet wurde.

Trotz persönlicher Gespräche mit dem Gerichtspräsidenten vor Ort und der Einsichtnahme in die Akten konnte die Angelegenheit aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des beauftragten Schiedsrichters nicht weitergeführt werden. Der Untersuchungsauftrag ist daher nunmehr an das Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949 übergeben worden.

Gemäß geltendem Völkerrecht übernimmt die Außenstelle Schweden des Schiedsgerichts mit Wirkung vom heutigen Tag die Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts.

Verfahrensbezogene Angaben:

Das Verfahren wurde unter der Registernummer n. 17467/15 R.G.N.R. geführt.

Die Sentenz trägt die Nummer 1906/20 vom 22.10.2020 und wurde am 18.01.2021 deponiert.

Die Vollstreckung sämtlicher Entscheidungen oder Handlungen gegen den Zivilisten Alfio D. ist mit sofortiger Wirkung vollständig auszusetzen, einschließlich des gegen ihn ausgestellten Europäischen Haftbefehls. Im Rahmen der völkerrechtlichen Untersuchung durch das Schiedsgericht wird erwartet, dass die zuständigen nationalen und internationalen Stellen eine schriftliche Bestätigung



über die Aussetzung aller Maßnahmen gegen den Zivilisten übermitteln –
einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- die Aussetzung des Europäischen Haftbefehls,
 - die Aufhebung etwaiger Meldeauflagen,
 - die Sistierung laufender Verfahren,
- sowie die Gewährleistung ungehinderter Bewegungsfreiheit des Zivilisten
im Schutzbereich der Genfer Abkommen von 1949.

Mit diplomatischer Wirkung gemäß dem humanitären Völkerrecht

Ekshärad, den 24. Mai 2025

Für das Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Signierung ohne Rechtsverlust

B. K.

Vereidigter Schiedsrichter

Diplomatische Übermittlung gemäß den Genfer Abkommen von 1949

--